

Satzung

des Vereins

Ocean Sounds e. V. - Berglen

§ 1

Name, Sitz

- (I) Der Verein führt den Namen „Ocean Sounds“
- Er soll in das Vereinsregister beim Registergericht Waiblingen eingetragen werden und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
- (II) Sitz des Vereins ist Berglen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Erforschung von Meeressäugern zum Schutz der marinen Umwelt.

Dieser Zweck wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, verwirklicht durch:

1. **Eigene Forschungsprojekte** mit Schwerpunkt: Einfluss von menschlichen Aktivitäten auf das Vorkommen, Biologie und Kommunikation von Meeressäugern, wie z.B. Schwertwale, Grindwale und anderen Walarten, sowie Kegelrobben, in den Gewässern vor den Lofoten in Norwegen.
Die Forschungsergebnisse dienen als Grundlage für ein größeres Verständnis und mehr Schutz für das marine Ökosystem.
2. **Kooperation** mit anderen Forschungseinrichtungen und Umweltorganisationen mit dem Ziel, den nachhaltigen und verantwortlichen Umgang mit dem Leben im Meer zu fördern.
3. **Wissensvermittlung und Ausbildung** Um die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit besser zugänglich machen zu können und um die Menschen über die Meerestiere und ihre gefährdete Umwelt zu informieren, werden Ausstellungen, Diashows, Vorträge, Kurse und Workshops angeboten. Zusätzlich werden Universitätskurse und Ausbildungsprojekte (Bachelor und Masteraufgaben), sowie Schulprojekte angeboten und Kunstprojekte gefördert, die der Vermittlung der wissenschaftlichen Resultate dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

- (I) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (III) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (IV) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr und endet am 31.12.2014.

§ 5 Mitgliedschaft

- (I) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich dem Vereinszweck verpflichten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (II) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (III) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tode eines Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (IV) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (V) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (VI) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (VII) Aufnahmebeiträge zu Beginn der Mitgliedschaft werden nicht erhoben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (I) Der Gesamtvorstand besteht
- a) aus dem ersten Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu 10 Beisitzern
- (II) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder sind wählbar.
Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Beisitzer im Vorstand können, müssen jedoch entgegen der vorgenannten Regel nicht sofort ersetzt werden.
- Die Wahl des ersten und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils gesondert.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
- (III) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, die den in §3 Nr. 26a EStG genannten Betrag nicht übersteigen darf. Die Ausführung der Beschlüsse können einem oder mehreren Geschäftsführer des Vereins, nach Weisung des Vorstands, übertragen werden.
- (IV) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, die im Rahmen ihrer Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.

Die Vertretungsmacht des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist in der Weise beschränkt, als für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000,- € die Zustimmung des Gesamtvorstandes in Stimmenmehrheit erforderlich wird.

Die rechtsgeschäftliche Vollmacht kann im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen; sie wird durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, der an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist. Alternativ kann die Einladung per Email erfolgen, wenn das Mitglied zustimmt.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat dann durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

- (III) Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichtes,
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung
 3. die Entlastung des Vereinsvorstandes
 4. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 5. die Bestellung der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 6. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien
 7. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 8. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (IV) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/5 der ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich.
Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (V) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Namen

Das Namensrecht Ocean Sounds steht dem Verein Ocean Sounds zu.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (I) Eine Änderung des Vereinszwecks (§2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Anträge auf anderweitige Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (II) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Verbesserung des Umweltschutzes. Die Verwendung des verbleibenden Vermögens ist mit dem zuständigen Finanzamt vor Beschlussfassung über die Verwendung abzustimmen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Waiblingen an.

Datum

Unterschrift Vorstand